**Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Arbeitssicherheit für Werk- und Dienstverträge**

**1. Arbeitsschutzrichtlinien für Fremdfirmen**

* Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich über die Vorschriften, die für seine Arbeiten maßgeblich sind zu informieren, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.
* Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen, usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.
* Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Merkblatt Fremdfirmen, Alarmplan, Brandschutzordnung, Schweißerlaubnis-verfahren, Entsorgungsrichtlinien, usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter sicherzustellen.
* Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter mit gültiger Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis einzusetzen.
* Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über alle Gefährdungen, die aus den betrieblichen Gegebenheiten des Auftraggebers hervorgehen, soweit zu informieren, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, die Arbeiten, die der Auftragnehmer auf dem Gelände des Auftraggebers ausführt, sicher zu gestalten.

**2. Arbeitsschutzunterweisungen von Fremdfirmenmitarbeitern**

* Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass alle seine Mitarbeiter die auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers beschäftigt sind, entsprechend den gesetzlichen Arbeitsschutzregelungen beim Auftragnehmer oder seinen Beauftragten jährlich unterwiesen und geschult werden. Dies gilt gleichermaßen für Leiharbeitnehmer und für Mitarbeiter von Subunternehmen des Auftragnehmers.
* Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter die firmeninterne Unterweisung gem. § 4 DGUV Vorschrift 1 und § 12 ArbSchG erhalten haben.
* Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter die für die Arbeit erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gem. § 11 ArbSchG aufweisen, sofern gesetzlich erforderlich.

**3. Sach- und Fachkunde von Fremdfirmenmitarbeitern**

* Der Auftragnehmer bestätigt, nur Mitarbeiter mit ausreichender Sach- und Fachkunde für Arbeiten auf dem Betriebsgelände einzusetzen.  
  Entsprechende rechtlich geforderte Sach- und Fachkundenachweise (gem. BetrSichV, DGUV, VDE, VDS, DIN, Schweißerlaubnisschein, Gabelstaplerführerschein, etc.) für entsprechende Installations-, Prüf- und Wartungsarbeiten an technischen Anlagen und Produktionseinrichtungen sowie Systemen der Energie- und Medienversorgung sind, sofern erforderlich, auf Verlangen durch den Auftragnehmer vorzulegen.

**4. Bestellung eines Koordinators**

* Ein Fachkoordinator wird die Arbeiten Ihrer Firma mit unseren Arbeiten (sowie den Arbeiten anderer Firmen) koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, hat er auch Weisungsbefugnis gegenüber Ihren bei uns tätig werdenden Mitarbeitern. Unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter, dass den Weisungen unseres Koordinators Folge zu leisten ist.
* Veranlassen Sie auch, dass sich Ihre mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten mit unserem Koordinator in Verbindung setzen und auch während der Durchführung der Arbeiten Kontakt halten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Weisungsbefugnis unseres Koordinators in Fragen der Koordination gegenüber den bei uns tätig werdenden Mitarbeitern Ihrer Firma die verantwortlichen Vorgesetzten ihrer Firma nicht von ihrer Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) gegenüber ihren Mitarbeitern entbindet.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Auftragnehmer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift / Stempel